

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
69 - Verkehr - Herr Lange, 1 69-48 54

Datum
13.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	12.03.2025		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

**Bauprogramm des Stadtbezirks Gelsenkirchen-Ost
- Durchführung von Straßenerhaltungsmaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung
für das Haushaltsjahr 2025 -
1. Schulstraße, von Cranger Straße bis Darler Straße
2. Wiesenstraße, von Hertener Straße bis Hedwigstraße**

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, die o. g. Straßenbaumaßnahme – wie in der Problembeschreibung dargestellt – durchzuführen.

Heidenreich

Problembeschreibung / Begründung

Die Abwassergesellschaft Gelsenkirchen mbH (AGG) erneuert den Kanal in der Schulstraße und der Wiesenstraße. Im Rahmen der Kanalbaumaßnahme müssen aufgrund vielfältiger Schäden am Rohrsystem alle Straßenentwässerungseinrichtungen erneuert werden.

Im Nachgang der Kanalbauarbeiten und entsprechender Wiederherstellung der Verkehrsflächen sollen Synergien genutzt und durch das Referat Verkehr auch die die Erneuerung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie die Herstellung einer neuen Asphaltdeckschicht in beiden Straßen im gesamten Straßenquerschnitt erfolgen. In der Schulstraße ist hiervon der Abschnitt von der Cranger Straße bis Darler Straße und in der Wiesenstraße der Abschnitt von Hertener Straße bis Hedwigstraße betroffen.

Hierdurch sollen alle Bauarbeiten koordiniert und aufeinanderfolgend abgewickelt werden, um die Anwohner beider Straßen nur im Maße des Notwendigen mit den Arbeiten vor Ort zu belasten.

Beide Straßen erhalten durch die Kombination von Kanal- und Straßenbau einen komplett neuen Aufbau nach heutigem Stand der Technik. Die Durchführung der

Verkehrswegebauarbeiten ist nach Fertigstellung der Kanalbauarbeiten in der Schulstraße und Wiesenstraße ab dem IV. Quartal 2025 vorgesehen.

Für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ (politisches Gremium) ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, dürfen keine Beiträge nach § 8 KAG mehr erhoben werden (§ 8 Absatz 1 Satz 3 KAG).

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden jedoch diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 KAG für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW hat mittlerweile die Erstattungsverordnung für Beitragsausfälle für kommunale Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, die nun rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Die Stadt Gelsenkirchen darf nun die gemäß Erstattungsverordnung berechnete Kostenerstattung beim Land NRW beantragen. Die Höhe des Erstattungsbetrages kann erst nach erfolgter Schlussrechnung zur entsprechenden Baumaßnahme gemäß der Erstattungsverordnung ermittelt werden.

Kosten Straßenbau:

Schulstraße, von Cranger Straße bis Darler Straße	85.000,00 €
Wiesenstraße, von Hertener Straße bis Hedwigstraße	140.000,00 €

Gesamt: ca. 225.000,00 €

Finanzielle Belastungen: ja

1) Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	225.000 €
a) Zuschüsse Dritter gesichert durch Bewilligungsbescheid/Vertrag etc.:	€
b) Eigenfinanzierungsanteil	225.000 €
2) Investive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplan 2025 folgende investive Veranschlagung vor: Produktgruppe: 5402 Verkehrsanlagen und -einrichtungen Finanzstelle: 6904 5402 025045 Schulstraße Auszahlungsart: Auszahlungen für Baumaßnahmen Jahr 2025	85.000 €
Produktgruppe: 5402 Verkehrsanlagen und -einrichtungen Finanzstelle: 6904 5402 025044 Wiesenstraße Auszahlungsart: Auszahlungen für Baumaßnahmen Jahr 2025	140.000 €
Konsumtive Maßnahmen Zur Finanzierung der Maßnahme sieht der Haushaltsplanentwurf 2025 folgende konsumtive Veranschlagung vor: Produktgruppe: 5402 Verkehrsanlagen und -einrichtungen Aufwandsart: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit	€
3) Folgekosten	
a) jährliche Kreditfinanzierungskosten für den Eigenfinanzierungsanteil	6.975 €
b) sächliche Folgekosten (Unterhaltung/Abschreibung des Objekts) je Jahr	4.500 €
c) Betriebskosten je Jahr	€
d) Personelle Folgekosten je Jahr	€
Zwischensumme	11.475 €
abzüglich zusätzlicher Erlöse je Jahr	€
ergibt Nettofolgekosten im Jahr von insgesamt	11.475 €

4) Bilanzielle Auswirkungen

Durch eine Kreditfinanzierung steigen die Investitionskredite sowie die liquiden Mittel, somit auch die Bilanzsumme. Mit Durchführung der Maßnahme sinken die liquiden Mittel, durch Aktivierung im Anschluss steigt wiederum das Anlagevermögen. Ab dem Zeitpunkt der Aktivierung wird die Anlage über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens steht hierbei als Ertrag der Abschreibung gegenüber.

Klimarelevanz: nein